

# RS Lvwg 2021/10/1 LVwG-AV-1599/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

01.10.2021

## Norm

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §75 Abs2

GewO 1994 §359b Abs1

## Rechtssatz

Die Auswirkungen der zu genehmigenden Betriebsanlage sind unter Zugrundelegung jener Situation zu beurteilen, in der die Immissionen für die Nachbarn am ungünstigsten, dh am belastendsten sind. Ausgangspunkt dieser Beurteilung ist aber immer die beantragte Ausstattung und Betriebsweise der Anlage. [...] Die behördliche Genehmigung umfasst daher auch nur das in den Unterlagen beschriebene Projekt (vgl VwGH 2012/04/0017). Auf das Vorbringen einer konsenswidrigen Nutzung der Betriebsanlage ist dabei nicht einzugehen.

## Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Parteistellung; Nachbar; vereinfachtes Genehmigungsverfahren;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.1599.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

15.12.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)